

# Übungen im Steuerrecht

---

Saarbrücken, den 12.5.2022

---

Fall EStG und FGO





# Stichpunkte zur Lösung

## Zulässigkeit und Begründetheit der Klage

### Zulässigkeit

- Postulationsfähigkeit ( § 62 Abs. 1 FGO)
- Form und Frist ( § 47 Abs. 1, § 64 Abs. 1 FGO)
  - E-Mail ≠ Schriftform (siehe § 52a Abs. 1 FGO)
  - Keine qualifizierte elektronische Signatur
  - Ausdruck bei Gericht ausreichend?
  - Frist versäumt
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ( § 56 FGO)
  - Ohne Verschulden ( § 56 Abs. 1 FGO)
  - Grds. nur bei Fristversäumung, ausnahmsweise auch bei sonstigen Zulässigkeitsmängeln



## Begründetheit

- § 100 Abs. 1 Satz 1 FGO
- **Subjektive Steuerpflicht:** unbeschränkte Steuerpflicht, verheiratet, Zusammenveranlagung ( § 26 Abs. 3 EStG)
- **Objektive Steuerpflicht? Einkünftequalifikation?**
- **Rechtsreferendar:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- **Lehrer:** als Beamtin Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einnahmen ( § 8 Abs. 1 EStG) für R 16 800 Euro und für L aus der Lehrertätigkeit 50 400 Euro



- Werbungskosten ( § 9 EStG): Arbeitszimmer?
- Berufliche Veranlassung ( § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) (+)
- § 9 Abs. 5 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG: grds. Abzugsverbot
- Häusliches Arbeitszimmer
  - in häusliche Sphäre des Steuerpfl. eingebunden
  - typischerweise mit Büromöbeln ausgestattet (Schreibtisch)
  - für Erledigung gedanklicher und schriftlicher Arbeiten



- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG: kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung
  - Typischerweise bei Lehrern
  - Auch bei Rechtsreferendaren kein Schreibtisch vorhanden
- Begrenzung auf 1250 Euro, wenn nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung ( § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG)
- Ehegatten: nur einmal 1250 Euro oder jeweils auch bei nur einem gemeinsamen Arbeitszimmer?
- Rechtsprechungsänderung des BFH: Urteil v. 15.12.2016, VI R 53/12, BStBl. II 2017, 938



- Personenbezogene Betrachtung statt objektbezogener Betrachtung
- Für jeden Steuerpflichtigen bis zu 1250 Euro abziehbar, sofern Kosten selbst getragen
- Konkrete Kosten
  - Anteil an Wohnungsmiete und Nebenkosten der Wohnung/des Hauses nach Flächenanteil
  - Kosten für den Raum selbst und die Einrichtung
- Hier insgesamt 2900 Euro an Kosten und damit 1450 Euro jeweils für R und L
- Begrenzung für R und L auf 1250 Euro, also insgesamt 2500 Euro



- **Fußballtrainer:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder selbständiger Arbeit?
  - keine Ähnlichkeit zu einem Katalogberuf in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
  - Unterrichtende Tätigkeit möglich, selbständig ausgeübt?
  - Weisungsgebundenheit wohl zu bejahen, da typischerweise keine Einzelweisungen bei der sportlichen Leitung, aber Weisungen möglich
- Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Einnahmen (§ 8 Abs. 1 EStG): 42 000 Euro



- Werbungskosten ( § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG)
  - Unfallkosten grds. bei Unfall auf dem Weg zur Arbeit, hier der Trainingsplatz
- Abgeltung durch Pauschale (§ 9 Abs. 2 EStG)?
  - Unfallkosten als außergewöhnliche Kosten
  - „sämtliche“ Aufwendungen in Abs. 2 Satz 1 abgegolten
  - vollständige Abgeltung damit auch bei außergewöhnlichen Kosten (umstr., BFH v. 20.3.2014, VI R 29/13 und v. 19.12.2019, VI R 8/18)
  - Anders wohl für Unfallkosten: BT-Drs. 14/4631, S. 11





- Ebenso für 800 Euro Physiotherapiekosten?
- Keine Fahrzeug- oder Wegstreckenbezogenheit
- Körperschäden nicht von Abgeltungswirkung erfasst (BFH v. 19.12.2019, VI R 8/18)
- 800 Euro daher abzugsfähig
- 5 000 Euro Reparaturkosten nicht abzugsfähig



- Werbungskosten ( § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG)
  - Sky-Abo als Werbungskosten abziehbar?
  - Berufliche Veranlassung fraglich, da Freizeit-  
zweck auf den ersten Blick im Vordergrund
  - Besonderheit hier: Analyse der Trainertätigkeit,  
kein typisch privates Fernseh Umfeld
  - Abo bereits vor Trainertätigkeit abgeschlossen
  - Keine Vergleichbarkeit der Trainertätigkeit in  
Regionalliga mit derjenigen in der Bundesliga
- Abonnementkosten nicht beruflich veranlasst und  
damit keine WK (a.A. FG Düsseldorf, 15 K 1338/19)
- Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1  
lit. a EStG nicht möglich
- Mehr als 1000 Euro hier durch das Arbeitszimmer



- FG wird der Klage teilweise stattgeben
- Einkünfte des R aus nichtselbständiger Arbeit als Referendar in Höhe von 15 550 Euro und als Trainer in Höhe von 41 200 Euro
- Einkünfte der L aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 49 150 Euro

- 
- 
- § 26b EStG: 105 900 Euro
  - Splittingtarif ( § 32a Abs. 5 EStG): 2x 13 158 Euro = 26 306 Euro
  - Ohne Splitting-Tarif: L 11 666 Euro und R 14 701 Euro = 26 367 Euro



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

